



- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- BAUGRENZE
- STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- BRÜCKEN
- REINE WOHNGEBIETE
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
ALS HÖCHSTGRENZE z.B. II
- ZWINGEND z.B. (V)
- OFFENE BAUWEISE
- GESCHLOSSENE BAUWEISE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- GRÜNFLÄCHEN
- ANPFLANZUNGSGEBOT FÜR DICHTWACHSENDE BÄUME UND STRÄUCHER
- FLÄCHEN FÜR GARAGEN UNTER ERDGLEICHE
- FLÄCHEN FÜR GARAGEN
- FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE
- MIT GEHRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- TEILE VON BAUGRUNDSTÜCKEN AUF DENEN NEBENANLAGEN UNZULÄSSIG SIND
- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN
- LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
- VORHANDENE WASSERFLÄCHEN
- VORHANDENE BAUTEN

HINWEIS
 MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG
 IN DER FASSUNG VOM 26. NOVEMBER 1968
 (BUNDESGESETZBLATT I SEITE 1238).



Auszug aus dem Gesetz über diesen Bebauungsplan vom 2. März 1970
 § 2
 Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Bestimmung:
 Das auf dem Flurstück 1120 der Gemarkung Poppenbüttel festgesetzte Gehrecht umfasst die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen öffentlichen Weg anzulegen und zu unterhalten.

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
BEBAUUNGSPLAN AUF GRUND DES BUNDESGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. S. 341)
POPPENBÜTTEL 12
 BEZIRK WANDSBEK ORTSTEIL 519

Siebenundzwanzigste Änderung des Aufbauplans der Freien und Hansestadt Hamburg

Vom 2. März 1970

Die Bürgerschaft hat nachstehenden Beschluß gefaßt:

Der Aufbauplan (Flächennutzungsplan) der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) wird geändert. Die Änderung ergibt sich aus den Anlagen 1 und 2.

Die Änderung mit dem Erläuterungsbericht ist zu kostenfreier Einsicht durch jedermann bei der Baubehörde aus-
gelegt.

Hamburg, den 2. März 1970.

Der Senat

Gesetz über den Bebauungsplan Poppenbüttel 12

Vom 2. März 1970

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Poppenbüttel 12 für den Geltungsbereich Alte Landstraße — von der Ostgrenze des Flurstücks 1124 über die Flurstücke 1123 bis 1121 zur Westgrenze des Flurstücks 1120 der Gemarkung Poppenbüttel — Saseler Damm — Alster — Südwestgrenze des Flurstücks 3575, Nordwestgrenzen der Flurstücke 3575, 1154 bis 1149 und 1128, Südwestgrenze des Flurstücks 1128 der Gemarkung Poppenbüttel (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 519) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann

niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Bestimmung:

Das auf dem Flurstück 1120 der Gemarkung Poppenbüttel festgesetzte Gehrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen öffentlichen Weg anzulegen und zu unterhalten.

Ausgefertigt Hamburg, den 2. März 1970.

Der Senat

Gesetz über den Bebauungsplan Rahlstedt 60

Vom 2. März 1970

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Rahlstedt 60 für den Geltungsbereich Boltwischen — Eichberg — über die Flurstücke 2162 und 2150 zur Südgrenze des Flurstücks 2715 der Gemarkung Oldenfelde (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 526) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. An der Ecke Boltwischen/Eichberg sind im reinen Wohngebiet geschlossener Bauweise Läden zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebiets zulässig.
2. Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 2. März 1970.

Der Senat